

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Information

für Bauherren

Prüfung auf Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen

Werden bei Vorhaben bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist gemäß § 13 SächsKrWBodSchG die Untere Bodenbehörde des Landkreises zu informieren.

Durchführung von Asbestabbrucharbeiten

Arbeiten mit Asbest können gesundheitsgefährdend sein. Deshalb dürfen Abbruch und Transport nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 14 Tage zuvor bei der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.

Bei Asbestabbrucharbeiten sind die TRGS 519 und die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedürfen einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Bereitstellung von Stellflächen für Abfallsammelbehälter

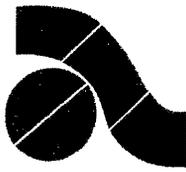
Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) müssen sowohl Haushalte als auch andere Herkunftsbereiche (Gewerbebetriebe, öffentliche und sonstige Einrichtungen) ausreichend Behältervolumen für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe vorhalten. Die jeweiligen Leerungsrhythmen und Entsorgungstermine sind im Abfallkalender bzw. auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht.

Pro Grundstück (privat und gewerblich) ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen. Folgender Behälterbedarf ist zudem bei Privathaushalten anzusetzen (in Personenanzahl pro Behältergröße):

| Abfallart | 60 L | 80 L | 120 L | 240 L | 660 L | 1.100 L |
|--------------|--------|-------|---------|---------|---------|---------|
| Restabfall | - | 1 - 4 | 5 - 6 | 7 - 12 | 30 - 70 | ab 70 |
| Papier/Pappe | - | - | - | 1 - 4 | 15 - 60 | ab 60 |
| Bioabfall | 1 - 12 | - | 13 - 24 | 25 - 50 | ab 50 | - |
| Gelbe Tonne | - | - | - | 1 - 4 | - | bis 46 |

Bei einer Nutzung der Biotonne für die Entsorgung von Grünabfällen aus dem Garten sind zusätzlich ca. 0,2 L Behältervolumen je m² Gartenfläche und Woche einzuplanen. 660-Liter-Bioabfallbehälter werden nur zur Verfügung gestellt, wenn auf dem Grundstück mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 660 L vorgehalten wird.

Das Fassungsvermögen der Papierbehälter soll maximal das Dreifache des Fassungsvermögens der am Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter betragen.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Für die Sammelbehälter sind ausreichend Stellflächen auf dem Grundstück einzuplanen. Diese haben folgende Abmaße (in mm):

| Behältervolumen | Tiefe | Breite | Höhe | Standfreiheit |
|-----------------|-------|--------|-------|---------------|
| 60/80 Liter | 530 | 450 | 975 | 200 |
| 120 Liter | 555 | 505 | 1.005 | 200 |
| 240 Liter | 740 | 583 | 1.100 | 200 |
| 660 Liter | 780 | 1.373 | 1.250 | 400 |
| 1.100 Liter | 1.115 | 1.373 | 1.470 | 400 |

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt, sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

Bei Vorhandensein eines Schließsystems ist die Schlüsselorganisation direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren. Ansonsten müssen die Behälter am Entsorgungstag frei zugänglich sind.

Die Standplätze für die 660- und 1.100-Liter-Behälter müssen so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Anforderungen an die Zufahrt zum Bereitstellungsplatz

Soll die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung direkt am Grundstück erfolgen, sind die Anforderungen an die Zufahrt für die Abfallentsorgungsfahrzeuge gemäß der DGUV Information 214-033 und der RAST 06 zu berücksichtigen:

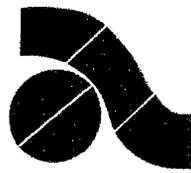
- Ausreichende Tragfähigkeit der Straßen,
- Einhaltung der Mindestdurchfahrtsbreiten und -höhen,
- Gestaltung von Kurvenbereichen, Bodenschwellen und Ein-/Ausfahrten (Schwenkbereich),
- Gestaltung von Wendeanlagen wegen Verbot des Rückwärtsfahrens.

Kann die Zufahrt zum Grundstück nicht gewährleistet werden, müssen die zu entleeren den Abfallbehälter an der nächsten öffentlichen, für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Dies gilt auch während der Bauphase selbst.

Bei privaten Zufahrtsstraßen ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Fahrrecht) zugunsten der Abfallentsorgung im Grundbuch einzutragen.

Kontakt und weitere Infos:

Telefon: 0351 40404-567 • E-Mail: info@zaoe.de • Internet: www.zaoe.de



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Information

zur Anschlusspflicht für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche

Für gewerbliche sowie andere nicht zu privaten Zwecken genutzte Grundstücke im Verbandsgebiet besteht eine gesetzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Restabfallentsorgung des ZAOE als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Wer gehört zu den Anschlusspflichtigen?

- Gewerbebetriebe (z. B. Handwerksbetriebe, Einkaufseinrichtungen, Gaststätten, Imbisse, Kantinen, Autohäuser, Tankstellen, Beherbergungsstätten)
- Öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Kultureinrichtungen)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Pflegedienstes (z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Physio- und Psychotherapiepraxen, vollstationäre Pflegeheime)
- Sonstige Einrichtungen (z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Tierheime, Verwaltungen, Büros, Wohnheime, Geschäftsstellen von Vereinen und Verbänden)

Wie wird die Anschlusspflicht vollzogen?

Der Anschluss des Grundstückes erfolgt über die schriftliche Anmeldung beim ZAOE und die Bestellung von mindestens einem Restabfallbehälter mit ausreichendem Behältervolumen. Das Anmeldeformular ist im Abfallkalender und auf der Internetseite des Verbandes zu finden. Für das angeschlossene Grundstück stehen auch alle anderen Entsorgungsmöglichkeiten des ZAOE für haushaltsübliche Abfälle (nach Art und Menge) zur Verfügung.

Kommt der Grundstücksbesitzer seiner Anschlusspflicht trotz Aufforderung durch den ZAOE nicht nach, kann dieser einen Zwangsanschluss durch Stellen eines Restabfallbehälters vollziehen.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 17 KrWG) gilt die Überlassungspflicht neben privaten Haushalten auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

Die Gewerbeabfallverordnung (§ 7 GewAbfV) verpflichtet Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, zur Überlassung dieser an den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Erzeuger und Besitzer haben ausreichend Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen.

Die Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE (§ 5 ZAOE-AWS) regelt die konkrete Anschlusspflicht des Grundstückes und enthält weitergehende Informationen zum gesamten Entsorgungssystem des Verbandes.

Kontakt und weitere Infos:

Telefon: 0351 40404-313 • E-Mail: info@zaoe.de • Internet: www.zaoe.de